



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr.8/2006

31. August 2006

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 173
Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 199

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik¹ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. August 2006

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

¹ Die englische Bezeichnung lautet „Business Information Systems“.

- Anlage 1 Studienablaufplan
Anlage 2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Als Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik gilt die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), die Fallstudie (F), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) und das Planspiel (PS).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen wird geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des akademischen Studiums. Ziel ist es, den Absolventen in die Lage zu versetzen, informationstechnische und informationswirtschaftliche praktische Aufgabenstellungen im beruflichen Umfeld eigenständig und eigenverantwortlich zu lösen. Dazu gehören insbesondere die Bereiche:

- Geschäftsprozessgestaltung:
Verständnis und Gestaltung der Geschäftsprozesse in Unternehmen und Verwaltung;
- Systemanalyse/Organisationsentwicklung:
Konzeption und Einführung neuer sowie Wartung bestehender Informationssysteme sowie entsprechender organisatorischer Strukturen;
- Informationsmanagement/–controlling:
Schaffung und Aufrechterhaltung einer wirksamen und wirtschaftlichen Informationsversorgung in Unternehmen und Verwaltung;
- Informationstechnologiemanagement:
Tätigkeiten, die sich mit dem wirtschaftlichen Einsatz und der Nutzung von Hard- und Softwaretechnologien befassen;

- Beratung/Schulung:
unternehmensinterne bzw. –externe Beratung hinsichtlich Informationsbedarf,
Informationssystemeinsatz, Schulung von Mitarbeitern.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule

	• Fachspezifische Basismodule	Pflichtmodule:
Modul 1	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	18 LP
Modul 2	Grundlagen der Informatik	15 LP
Modul 3	Grundlagen der Mathematik	12 LP
	• Allgemeine Basismodule	Pflichtmodule:
Modul 4	Rechnungs- und Finanzwesen	9 LP
Modul 5	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	9 LP
Modul 6	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	12 LP
Modul 7	Recht	9 LP

2. Vertiefungsmodule

		Pflichtmodule:
Modul 9	Planung und Realisierung von Informationssystemen	9 LP
Modul 10	Operative Informationssysteme	9 LP
Modul 11	Analytische Informationssysteme	18 LP
Modul 12	Informatik	9 LP

3. Ergänzungsmodule

		Pflichtmodule:
Modul 8	Soziale Kompetenz	12 LP
Modul 13	Fachsprache Englisch I	9 LP

4. Modul Bachelor-Arbeit

Modul 14	Bachelor-Arbeit	30 LP
----------	-----------------	-------

- (2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Inhalte des Studienganges sind die Vermittlung wirtschaftlicher, informatischer sowie wirtschaftsinformatischer Kompetenzen, die den Absolventen in die Lage versetzen, Informationssysteme zu entwickeln, produktiv einsetzbar zu machen sowie Information und Kommunikation als Produktionsfaktor zu erkennen und durch entsprechendes Informationsmanagement wirksam werden zu lassen. Die Ausbildung setzt sich zusammen aus der Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge, grundlegender Kenntnisse der Informatik sowie eines umfassenden Verständnisses von Methoden und Verfahren der Wirtschaftsinformatik und umfasst daher Bereiche wie die inner-, zwischen- und überbetriebliche Informationsverarbeitung in Wirtschaft und Verwaltung, Betriebswirtschaftslehre, Recht, Mathematik, Informatik und Wirtschaftsinformatik i. e. S. Der Studiengang ist mit verschiedenen Praktika und einem Projekt in der Wirtschaft praxisorientiert angelegt.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende müssen an einer Studienberatung im dritten Semester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

(3) Eine Studienberatung soll darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum oder Projekt,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium des Studiengangs ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 11. Juli 2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage 1: Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

		1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)	5. Semester (WS)	6. Semester (SS)	Gesamt AS / LP
Basismodule:								
Modul 1 Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur	Geschäftsprozess- modellierung und -management 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur	Architekturen betrieblicher Informationssysteme 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur	540 AS / 18 LP				
	Wirtschaftsinformatik- Praktikum 1 90 AS 2 LVS (V0/P2/Ü0) PVL Klausur	Wirtschaftsinformatik- Praktikum 2 90 AS 2 LVS (V0/P2/Ü0) PVL Klausur	Wirtschaftsinformatik- Praktikum 3 90 AS 2 LVS (V0/P2/Ü0) PVL Klausur					
Modul 2 Grundlagen der Informatik	Algorithmen und Programmierung 150 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL Klausur	Datenstrukturen 120 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur	Datenbanken 180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL Klausur	450 AS / 15 LP				
	Mathematik I (Algebra) 150 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2) PVL Aufgabenkomplexe PL Klausur	Mathematik II (Analysis) 120 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PVL Aufgabenkomplexe PL Klausur	Stochastik/Statistik 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur					
Modul 4 Rechnungs- und Finanzwesen	Buchführung 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PVL Klausur	Kosten- und Erlösrechnung 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur	Wahlpflichtbereich Rech- nungswesen (Auswahl 1 von 3 Angeboten): Investitionsrechnung 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur Jahresabschluss 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur Finanzierung 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur	270 AS / 9 LP				

Modul 5 Grundlagen der Betriebs- wirtschaftslehre	Grundlagen der Betriebs- wirtschaftslehre 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PVL Klausur	Marketing 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) Produktion 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur (gemeinsame Klausur mit Marketing)	Makroökonomie 180 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2) PL Klausur	Mikroökonomie 180 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2) PL Klausur	270 AS/ 9 LP
Modul 6 Grundlagen der Volkswirt- schaftslehre			Makroökonomie 180 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2) PL Klausur	Mikroökonomie 180 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2) PL Klausur	360 AS/ 12 LP
Modul 7 Recht	Einführung in das Recht 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PVL Klausur	Recht der Information und Kommunikation 1 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PVL Klausur	Recht der Information und Kommunikation 2 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur		270 AS/ 9 LP
Vertiefungsmodule:					
Modul 9 Planung und Realisierung von Informationssystemen				Planung und Realisierung von Informationssystemen 180 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL Klausur	270 AS/ 9 LP
Modul 10 Operative Informationssysteme				Informationssysteme in Industrie/ Handel/Dienstleistung 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur	270 AS/ 9 LP
				Ausgewählte betriebliche Informationssysteme 90 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL Klausur	
Modul 11 Analytische Informationssysteme				Komponenten und Architekturen von AIS 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur	540 AS/ 18 LP
				Entscheidungs- unterstützungssysteme 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur	

				<p>Verfahren und Systeme der Datenmustererkennung 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur (gemeinsame Klausur mit Komponenten und Architekturen von AIS)</p> <p>SPSS-Praktikum 120 AS 2 LVS (V0/P2/Ü0) PVL Übungsaufgaben</p> <p>Rechnernetze/ Betriebssysteme 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur</p> <p>Wahlpflichtbereich Informatik (Auswahl 2 von 3 Angeboten):</p> <p>Theoretische Informatik 1 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur</p> <p>Modellierung und Simulation 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur</p>	<p>Business-Intelligence (BI)-Praktikum 150 AS 2 LVS (V0/P2/Ü0) PVL protokollierte praktische Leistung und mündliche Präsentation</p>		<p>270 AS / 9 LP</p>
<p>Ergänzungsmodule: Modul 8 Soziale Kompetenz</p>				<p>Consulting/Rhetorik/Interkulturelle Kommunikation 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PVL Klausur</p> <p>Wirtschaftsinformatik-Seminar 180 AS</p>	<p>Planspiel 90 AS 1 LVS (V0/PS1/Ü0) PVL Erstellen Geschäftsbericht</p>		<p>360 AS / 12 LP</p>

Modul 13 Fachsprache Englisch I	Grundlagen der Wirtschaftssprache 1 60 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL Klausur	Grundlagen der Wirtschaftssprache 2 90 AS 2 LVS (V0/S0/Ü2) PVL Leseprojekt	Mündliche und schriftliche Wirtschaftskommunikation 120 AS 4 LVS (V0/S0/U4) PL Klausur			2 LVS (V0/S2/Ü0) PL Hausarbeit mit anschließendem Referat	270 AS / 9 LP
Modul Bachelor-Arbeit:							
Modul 14 Bachelor-Arbeit						Praktikum (12 Wochen) 450 AS PVL Praktikumsbericht und mündliche Präsentation Bachelorarbeit 360 AS PL Kolloquium 90 AS 1 LVS (V0/K1/Ü0) PL mündliche Prüfung	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS	26	25	28	27 (30)	22 (19)	1	129
Gesamt AS	810	870	930	930 (1020)	960 (870)	900	5400 AS / 180 LP

Hinweise:

- PL Prüfungsleistung
- AS Arbeitsstunden
- LP Leistungspunkte
- LVS Lehrveranstaltungsstunden
- V Vorlesung
- S Seminar
- Ü Übung
- P Praktikum
- PS Planspiel
- K Kolloquium

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul

Modulnummer	1
Modulname	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (BM-WINF)
Modulverantwortlich	Professur Wirtschaftsinformatik I
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Überblick über den Gegenstandsbereich der Wirtschaftsinformatik, Vermittlung grundlegender Methoden zur Modellierung betrieblicher Informationssysteme sowie Erarbeitung eines Verständnisses bezüglich technischer Architekturen betrieblicher Informationssysteme; praktische Anwendung grundlegender Algorithmen der Programmierung in verschiedenen Programmiersprachen sowie MS Office-Anwendungen, Entwicklung von eigenen Applikationen im Rahmen unterschiedlicher Anwendungssysteme, Internetanwendungen, Datenbankanwendungen, grafische Oberflächen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Allgemeines Begriffsverständnis sowie grundlegendes Methoden- und Fachwissen zur Nutzung von Hard- und Software sowie zur Beschreibung und zum Einsatz betrieblicher Informations- und Kommunikationssysteme; grundlegendes und vertiefendes Methodenwissen und Erfahrungen in der praktischen Programmierung und Rechneranwendung</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen, Übungen und Praktika:</p> <ul style="list-style-type: none"> – V: Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (2 LVS) – Ü: Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (1 LVS) – V: Geschäftsprozessmodellierung und -management (2 LVS) – Ü: Geschäftsprozessmodellierung und -management (1 LVS) – V: Architekturen betrieblicher Informationssysteme (2 LVS) – Ü: Architekturen betrieblicher Informationssysteme (1 LVS) – P 1: Wirtschaftsinformatik-Praktikum zur Anwendung grundlegender Algorithmen der Programmierung (2 LVS) – P 2: Wirtschaftsinformatik-Praktikum zum Umgang mit Office-Anwendungen (2 LVS) – P 3: Wirtschaftsinformatik-Praktikum zu erweiterten Programmierkenntnissen (mit Wahlmöglichkeit) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung zu Architekturen betrieblicher Informationssysteme sind folgende drei Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 90-minütige Klausur zu Inhalten des P 1 – 90-minütige Klausur zu Inhalten des P 2 – 90-minütige Klausur zu Inhalten des P 3
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 90-minütige Klausur zu Grundlagen der Wirtschaftsinformatik – 90-minütige Klausur zu Geschäftsprozessmodellierung und -management – 90-minütige Klausur zu Architekturen betrieblicher Informationssysteme
Leistungspunkte und No-	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prü-</p>

ten	funksordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">– Klausur zu Grundlagen der Wirtschaftsinformatik: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich– Klausur zu Geschäftsprozessmodellierung und -management: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich– Klausur zu Architekturen betrieblicher Informationssysteme: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul

Modulnummer	2
Modulname	Grundlagen der Informatik (BM-INF)
Modulverantwortlich	Professur für Theoretische Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Vermittlung von Grundlagen- und Methodenwissen hinsichtlich der Entwicklung und des Einsatzes von Algorithmen, grundlegender Datenstrukturen wie Listen, Bäume und Graphen, der den Datenstrukturen zugehörigen Algorithmen sowie der Entwicklung und des Einsatzes von Datenbanken
	<u>Qualifikationsziele</u> : Verständnis für grundlegende Zusammenhänge und Ansätze bei der Entwicklung und dem Einsatz von Hard- und Software in Unternehmen aus Informatik-Sicht
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen: <ul style="list-style-type: none"> – V: Algorithmen und Programmierung (2 LVS) – Ü: Algorithmen und Programmierung (2 LVS) – V: Datenstrukturen (2 LVS) – Ü: Datenstrukturen (1 LVS) – V: Datenbanken (2 LVS) – Ü: Datenbanken (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> – 90-minütige Klausur zu Algorithmen und Programmierung – 90-minütige Klausur zu Datenstrukturen – 90-minütige Klausur zu Datenbanken
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> – Klausur zu Algorithmen und Programmierung: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich – Klausur zu Datenstrukturen: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich – Klausur zu Datenbanken: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul

Modulnummer	3
Modulname	Grundlagen der Mathematik (BM-MATH)
Modulverantwortlich	Professur für Wirtschaftsmathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Vermittlung grundlegender Theorien und Fertigkeiten der Mathematik in den Bereichen Algebra, Analysis, Finanzmathematik, lineare Optimierung; Vermittlung von Grundkenntnissen, Denkweisen und Methoden zur beschreibenden und schließenden Statistik sowie Wahrscheinlichkeitsrechnung</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Erwerb von grundlegenden Kenntnissen zur Anwendung, Interpretation und Aussagekraft mathematischer Untersuchungen und Analysen; Methodenwissen bezüglich grundlegender Begriffe der Statistik, Methoden der angewandten Statistik</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – V: Mathematik I (Algebra) (4 LVS) – Ü: Mathematik I (Algebra) (2 LVS) – V: Mathematik II (Analysis) (2 LVS) – Ü: Mathematik II (Analysis) (1 LVS) – V: Stochastik/Statistik (2 LVS) – Ü: Stochastik/Statistik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Prüfungsleistung zu Mathematik I (Algebra): 5 Aufgabenkomplexe, von denen 4 bestanden sein müssen. Bestehen bedeutet: 2/3 der Aufgaben eines Komplexes wurden richtig gelöst. - für die Prüfungsleistung zu Mathematik II (Analysis): 5 Aufgabenkomplexe, von denen 4 bestanden sein müssen. Bestehen bedeutet: 2/3 der Aufgaben eines Komplexes wurden richtig gelöst.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 90-minütige Klausur zu Mathematik I (Algebra) – 90-minütige Klausur zu Mathematik II (Analysis) – 90-minütige Klausur zu Stochastik/Statistik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klausur zu Mathematik I (Algebra): Gewichtung 1,5, Bestehen erforderlich – Klausur zu Mathematik II (Analysis): Gewichtung 1,5, Bestehen erforderlich – Klausur zu Stochastik/Statistik: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul

Modulnummer	4
Modulname	Rechnungs- und Finanzwesen (BM-REFI)
Modulverantwortlich	Professur BWL III - Unternehmensrechnung und Controlling
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Vermittlung der grundlegenden Inhalte in den Bereichen Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Bilanzierung sowie Finanzierung und Investitionsrechnung
	<u>Qualifikationsziele</u> : Methoden- und Fachgrundwissen in den angegebenen Bereichen
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Buchführung (2 LVS) - Ü: Buchführung (1 LVS) - V: Kosten- und Erlösrechnung (2 LVS) - Ü: Kosten- und Erlösrechnung (1 LVS) <p>Wahlpflichtfach (1 von 3 Angeboten):</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Jahresabschluss (2 LVS) - Ü: Jahresabschluss (1 LVS) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Investitionsrechnung (2 LVS) - Ü: Investitionsrechnung (1 LVS) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Finanzierung (2 LVS) - Ü: Finanzierung (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Prüfungsleistung zu Kosten- und Erlösrechnung eine 90-minütige Klausur zu Buchführung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60-minütige Klausur zu Kosten- und Erlösrechnung - 60-minütige Klausur je nach Wahl zu Investitionsrechnung, Finanzierung oder Jahresabschluss
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zu Kosten- und Erlösrechnung: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich - Klausur je nach Wahl zu Investitionsrechnung, Finanzierung oder Jahresabschluss: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul

Modulnummer	5
Modulname	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (BM-BWL)
Modulverantwortlich	Professur BWL V - Organisation und Arbeitswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Vermittlung der grundlegenden Inhalte in den Bereichen Produktion, Marketing, Organisation, Führung und Personal
	<u>Qualifikationsziele</u> : Methoden- und Fachgrundwissen in den angegebenen Bereichen
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen: <ul style="list-style-type: none"> - V: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (2 LVS) - Ü: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (1 LVS) - V: Marketing (2 LVS) - Ü: Marketing (1 LVS) - V: Produktion (2 LVS) - Ü: Produktion (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung: <ul style="list-style-type: none"> - 90-minütige Klausur zu Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> - 120-minütige Klausur zu Marketing und Produktion
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul

Modulnummer	6
Modulname	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (BM-VWL)
Modulverantwortlich	Professur VWL II - Mikroökonomie
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Vermittlung wissenschaftstheoretischer Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaftslehre, Einführung in die Wirtschafts- und Lehrgeschichte sowie die Grundkonzepte konkurrierender nationalökonomischer Schulen sowie Behandlung mikroökonomischer oder makroökonomischer Fragestellungen
	<u>Qualifikationsziele</u> : Aufbau eines Grundverständnisses über volkswirtschaftlich relevante Zusammenhänge über die Funktionsweise von Unternehmen, Märkten, Preisbildung und Werttheorie
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen: – V: Mikroökonomie (4 LVS) – Ü: Mikroökonomie (2 LVS) – V: Makroökonomie (4 LVS) – Ü: Makroökonomie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: – 120-minütige Klausur zu Mikroökonomie – 120-minütige Klausur zu Makroökonomie
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: – 120-minütige Klausur zu Mikroökonomie: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich – 120-minütige Klausur zu Makroökonomie: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Basismodul

Modulnummer	7
Modulname	Recht (BM-RE)
Modulverantwortlich	Professur Jura I - Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Privatrecht und öffentlichen Recht; allgemeine und exemplarische Erarbeitung und vertiefende Erörterung grundlegender Fragen des Rechts der Information und Kommunikation (IT-relevantes Vertrags-, Datenschutz- und das Recht des geistigen Eigentums unter Berücksichtigung internationaler Vorgaben und verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen); vertiefende Erörterung von Fragen des Rechts der Information und Kommunikation ((Tele-)Medienrecht, Signaturrecht, eCommerce, ePayment und eGovernment, einschließlich internationaler und verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb, Anwendung von Fachwissen und Verständnis der allgemeinen Rechtsgrundlagen unternehmerischen Handelns und Vertiefung der Rechtsgrundlagen im Bereich des Rechts der Information und Kommunikation</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V: Einführung in das Recht (2 LVS) - Ü: Einführung in das Recht (1 LVS) - V: Recht der Information und Kommunikation 1 (2 LVS) - Ü: Recht der Information und Kommunikation 1 (1 LVS) - V: Recht der Information und Kommunikation 2 (2 LVS) - Ü: Recht der Information und Kommunikation 2 (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Teilnahme an den Veranstaltungen „Recht der Information und Kommunikation“ setzt die Teilnahme an „Einführung in das Recht“ voraus.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 90-minütige Klausur zu Einführung in das Recht - 90-minütige Klausur zu Recht der Information und Kommunikation 1
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 90-minütige Klausur zu Recht der Information und Kommunikation 2
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Ergänzungsmodul

Modulnummer	8
Modulname	Soziale Kompetenz (EM-SOKO)
Modulverantwortlich	Professur Wirtschaftsinformatik I
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Theoretische Fundierung von Methoden der Kommunikation, Interkulturellen Kommunikation, Rhetorik sowie Gesprächsführung (Moderation) sowie individuen- und gruppenorientierte Anwendung in Fallstudien und Seminaren
	<u>Qualifikationsziele</u> : Methodenwissen, Fähigkeiten, Erfahrungen in Kommunikation, Interkulturelle Kommunikation, Rhetorik für den Umgang mit komplexen Problemstellungen in Aufgabenbereichen der Wirtschaftsinformatik sowie Aufbau von sozialen Kompetenzen durch Teamarbeit und direkte Kommunikation
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar, Übung und Planspiel: <ul style="list-style-type: none"> – V: Consulting/Rhetorik/Interkulturelle Kommunikation (2 LVS) – Ü: Consulting/Rhetorik/Interkulturelle Kommunikation (1 LVS) – PS: Planspiel (1 LVS) – S: Wirtschaftsinformatik-Seminar (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Rechnungs- und Finanzwesen und Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen: <ul style="list-style-type: none"> – 90-minütige Klausur zu Consulting/Rhetorik/Interkulturelle Kommunikation – Nachweis des Erreichens des zu Semesterbeginn definierten Betriebsergebnisses und Erstellen eines Geschäftsberichtes zum Planspiel
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> – Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 150 AS) mit anschließendem Referat (ca. 15 Minuten) zu einem Thema der Wirtschaftsinformatik Thema und Inhalte der Hausarbeit und des Referats sowie einführende Literaturhinweise werden von den Dozenten zu Beginn der Bearbeitungszeit mit dem Studierenden besprochen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	9
Modulname	Planung und Realisierung von Informationssystemen (VM-PRIS)
Modulverantwortlich	Professur Wirtschaftsinformatik II
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die zur Planung, Entwicklung und Einführung von Informationssystemen und dem Aufbau der entsprechenden IT-Infrastruktur erforderlich sind; dazu gehören insbesondere: allgemeine Fragestellungen des Projektmanagements, Vorgehensmodelle, Planung und Steuerung von Projekten mit Hilfe von Projektmanagement-Software, Durchführung einer Fallstudie</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Planung, Entwicklung und Einführung von Informationssystemen und dem Aufbau der entsprechenden IT-Infrastruktur erforderlich sind inklusive dem begleitenden Projektmanagement</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – V: Planung und Realisierung von Informationssystemen (2 LVS) – Ü: Planung und Realisierung von Informationssystemen (2 LVS) – V: Projektmanagement (2 LVS) – Ü: Projektmanagement (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodul Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 90-minütige Klausur zu Planung und Realisierung von Informationssystemen – 90-minütige Klausur zu Projektmanagement
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klausur zu Planung und Realisierung von Informationssystemen: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich – Klausur zu Projektmanagement: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	10
Modulname	Operative Informationssysteme (VM-OIS)
Modulverantwortlich	Professur Wirtschaftsinformatik I
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Überblick über IT-Strukturen in verschiedenen Wirtschaftszweigen; praktisches Aufzeigen informationstechnisch umgesetzter betriebswirtschaftlicher Konzepte, insbesondere Produktionswirtschaft/Rechnungswesen; Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die zur Planung, Steuerung und Überwachung der Informationsinfrastruktur eines Unternehmens erforderlich sind</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: vertiefende Kenntnisse der Informationsverarbeitung und ihrer Gestaltung, der horizontalen/vertikalen Integration von Anwendungssystemen in zentralen Wirtschaftszweigen, deren Umsetzung am Beispiel von Standardsoftware; vertiefende Methoden- und Fachkenntnisse sowie Fähigkeiten zur Planung, Steuerung, Überwachung der Informationsinfrastruktur in einem Unternehmen</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – V: Informationssysteme in Industrie/Handel/Dienstleistung (2 LVS) – Ü: Informationssysteme in Industrie/Handel/Dienstleistung (1 LVS) – V: Informationsmanagement (2 LVS) – Ü: Informationsmanagement (1 LVS) – Ü: Ausgewählte betriebliche Informationssysteme (WBT) (Wahlmöglichkeiten) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Rechnungs- und Finanzwesen und Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung für die Prüfungsleistung zu Informationsmanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 60-minütige Klausur zu Ausgewählte betriebliche Informationssysteme
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 90-minütige Klausur zu Informationssysteme in Industrie/Handel/ Dienstleistung – 90-minütige Klausur zu Informationsmanagement
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klausur zu Informationssysteme in Industrie/Handel/Dienstleistung: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich – Klausur zu Informationsmanagement: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	11
Modulname	Analytische Informationssysteme (VM-AIS)
Modulverantwortlich	Professur Wirtschaftsinformatik II
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Architekturen, Verfahren und Systeme im Bereich der Analytischen Informationssysteme (AIS); Anwendung der Analysemethoden und -techniken auf betriebswirtschaftliche Problemstellungen</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Vertiefende, berufsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen bei der Gestaltung und dem Betrieb von Analytischen Informationssystemen; systemgestützte Anwendung betriebswirtschaftlicher und statistischer Analysemethoden</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – V: Komponenten und Architekturen von AIS (2 LVS) – Ü: Komponenten und Architekturen von AIS (1 LVS) – V: Verfahren und Systeme zur Datenmustererkennung (2 LVS) – Ü: Verfahren und Systeme zur Datenmustererkennung (1 LVS) – V: Entscheidungsunterstützungssysteme (2 LVS) – Ü: Entscheidungsunterstützungssysteme (1 LVS) – P: Business Intelligence (BI)-Praktikum (2 LVS) – P: SPSS-Praktikum (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul Grundlagen der Mathematik
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Prüfungsleistung zu Komponenten und Architekturen von AIS und zu Verfahren und Systeme der Datenmustererkennung: Übungsaufgaben im SPSS-Praktikum, wobei 80 % der Übungsaufgaben bestanden sein müssen – für die Prüfungsleistung zu Entscheidungsunterstützungssysteme: protokollierte praktische Leistung in Form eines Abschlussberichts im Umfang von ca. 20 Seiten und einer 15-minütigen mündlichen Präsentation der Ergebnisse im BI-Praktikum
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 90-minütige Klausur zu Komponenten und Architekturen von AIS und zu Verfahren und Systeme zur Datenmustererkennung – 90-minütige Klausur zu Entscheidungsunterstützungssysteme
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klausur zu Komponenten und Architekturen von AIS und zu Verfahren und Systeme zur Datenmustererkennung: Gewichtung 2, Bestehen erforderlich – Klausur zu Entscheidungsunterstützungssysteme: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.
-------------------------	--

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	12
Modulname	Informatik (VM-INF)
Modulverantwortlich	Professur für Theoretische Informatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Vermittlung von Grundlagen, Methoden und Verfahren auf den Gebieten der Rechnernetzung, Betriebssysteme, Daten- und Systemsicherheit, der Theoretischen Informatik sowie Behandlung von Fragen der Theorie und Anwendung der Simulation als informatikspezifisches Mittel zum Problemlösen
	<u>Qualifikationsziele</u> : Erwerb und Anwendung von Kenntnisse und Erfahrungen auf verschiedenen Gebieten der Informatik
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – V: Rechnernetze/Betriebssysteme (2 LVS) – Ü: Rechnernetze/Betriebssysteme (1 LVS) <p>Wahlpflichtfach (2 von 3 Angeboten):</p> <ul style="list-style-type: none"> – V: Theoretische Informatik 1 (2 LVS) – Ü: Theoretische Informatik 1 (1 LVS) <p>und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – V: Datensicherheit/Kryptografie (2 LVS) – Ü: Datensicherheit/Kryptografie (1 LVS) <p>und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – V: Modellierung und Simulation (2 LVS) – Ü: Modellierung und Simulation (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodule Grundlagen der Mathematik und Grundlagen der Informatik
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 90-minütige Klausur zu Rechnernetze/Betriebssysteme – 90-minütige Klausur zum ersten Wahlpflichtfach – 90-minütige Klausur zum zweiten Wahlpflichtfach
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klausur zu Rechnernetze/Betriebssysteme: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich – Klausur zum ersten Wahlpflichtfach: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich – Klausur zum zweiten Wahlpflichtfach: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Ergänzungsmodul

Modulnummer	13
Modulname	Fachsprache Englisch I (EM-SPR)
Modulverantwortlich	Leiter des Zentrums für Fremdsprachen der TU Chemnitz
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Grundlagen der Wirtschaftsfachsprache (Wirtschafts- und Firmenstrukturen, Erstkontakte, Telefonate, Produkt- und Servicebeschreibungen); mündliche und schriftliche Wirtschaftskommunikation bzw. Informationsaustausch (Berichte, Briefe, Präsentationen)
	<u>Qualifikationsziele</u> : Befähigung zur mündlichen und schriftlichen Fachkommunikation; Realisierung berufstypischer sprachlicher Tätigkeiten; Verhandlungskompetenz, Bewältigung komplexer Situationen des Wirtschaftsalltags angepasst an den Studienfortschritt
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Übungen: <ul style="list-style-type: none"> – Ü: Grundlagen der Wirtschaftssprache 1 (2 LVS) – Ü: Grundlagen der Wirtschaftssprache 2 (2 LVS) – Ü: Mündliche und schriftliche Wirtschaftskommunikation (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorkenntnisse in der englischen Sprache, i. d. R. Abiturniveau, die durch einen Einstufungstest überprüft werden
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung für die Prüfungsleistung zu Mündliche und schriftliche Wirtschaftskommunikation: <ul style="list-style-type: none"> – Leseprojekt (15-minütige mündliche Prüfung) zu Grundlagen der Wirtschaftssprache 2
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> – 120-minütige Klausur zu Grundlagen der Wirtschaftssprache 1 – 180-minütige Klausur zu Mündliche und schriftliche Wirtschaftskommunikation
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> – Klausur zu Grundlagen der Wirtschaftssprache 1: Gewichtung 3, Bestehen erforderlich – Klausur zu Mündliche und schriftliche Wirtschaftskommunikation: Gewichtung 7, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss
Bachelor of Science**

Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer	14
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur Wirtschaftsinformatik I
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen eines <u>Praktikums</u> sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in einem Unternehmen der Wirtschaft oder Verwaltung in Form eines in sich abgeschlossenen Projekts praktisch angewendet werden.</p> <p>Das Thema der <u>Bachelorarbeit</u> sollte in einem inhaltlichen Zusammenhang mit Themen des Studiengangs stehen.</p> <p><u>Qualifikationsziele: Praktikum:</u> Einblick in die Unternehmenspraxis; Transfer theoretischen Wissens in die Praxis; Erwerb praktischer Erfahrungen im Umgang mit IT-bezogenem Methoden- und Fachwissen sowie Aufbau sozialer Kompetenz durch die Durchführung des Projekts; Befähigung zum Wissenstransfer nach Abschluss des Studiums; Vertrautheit mit berufstypischen Tätigkeiten und Vorgehensweisen entwickeln; Verhandlungskompetenz, Bewältigung komplexer Situationen des Wirtschaftsalltags vorbereiten.</p> <p>Die <u>Bachelorarbeit</u> soll nachweisen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Praktikum und Kolloquium:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Praktikum (12 Wochen) – Kolloquium zu den Inhalten der Bachelorarbeit (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Kolloquium ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Praktikumsbericht im Umfang von ca. 20 Seiten und eine 15-minütige mündliche Präsentation der Praktikumsresultate
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bachelorarbeit (Hausarbeit im Umfang von ca. 40 Seiten, Bearbeitungszeit 9 Wochen) – 20-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium): Präsentation der Resultate der Bachelorarbeit <p>Thema und Inhalte der Hausarbeit und des Referats sowie einführende Literaturhinweise werden von den Dozenten zu Beginn der Bearbeitungszeit mit dem Studierenden besprochen.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bachelorarbeit: Gewichtung 4 – Kolloquium: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.
-------------------------	---

**Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik¹
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 14. August 2006**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

¹ Die englische Bezeichnung lautet „Business Information Systems“.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium, alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit und betreute Praxiszeiten.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer oder bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung festgesetzten Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang nicht „endgültig nicht bestanden“ hat und
 3. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,

3. der Prüfling im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)
- zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen in anderer Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In geeigneten Fällen kann die Prüfungssprache Englisch sein. Regelungen dazu sind in den Modulbeschreibungen getroffen. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides Statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang der alternativen Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 - gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 - befriedigend	(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 - nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote berechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten*
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10

* Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Werden benotete Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von benoteten Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Freiversuch

- (1) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf des im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunktes abgelegt werden.
- (2) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung gilt diese Prüfung auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen. Im Falle einer bestandenen Prüfung kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Sind in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum endgültigen Nichtbestehen der Modulprüfung.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.
- (4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflussen haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen in dem Umfang wiederholt werden, dass ein Bestehen der Modulprüfung möglich ist. Unabhängig davon sind Prüfungsleistungen, die in der Modulbeschreibung mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit Abschluss der letzten Prüfungsleistung der jeweiligen Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Prüfling hat dafür umgehend einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.
- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbe-

wertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.

(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Workload, der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Widerspruchsbehörde.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen

nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistung (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß abzugeben.

(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

- (4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Vertiefungs- und Ergänzungsmodulen, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25**Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Basismodule (Pflichtmodule):			Gewichtung
Modul 1	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	18 LP	6
Modul 2	Grundlagen der Informatik	15 LP	6
Modul 3	Grundlagen der Mathematik	12 LP	3
Modul 4	Rechnungs- und Finanzwesen	9 LP	3
Modul 5	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	9 LP	3
Modul 6	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	12 LP	3
Modul 7	Recht	9 LP	3
2. Vertiefungsmodule (Pflichtmodule):			
Modul 9	Planung und Realisierung von Informationssystemen	9 LP	9
Modul 10	Operative Informationssysteme	9 LP	9
Modul 11	Analytische Informationssysteme	18 LP	12
Modul 12	Informatik	9 LP	9
3. Ergänzungsmodule (Pflichtmodule):			
Modul 8	Soziale Kompetenz	12 LP	6
Modul 13	Fachsprache Englisch I	9 LP	3
4. Modul Bachelor-Arbeit:			
Modul 14	Bachelor-Arbeit	30 LP	25

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 9 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium.

§ 27**Hochschulgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 28
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11. Juli 2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

